



## Einsatz einer palladiumhaltigen Legierung bei Patientin mit Palladiumallergie grob fehlerhaft

**Christoph-M. Stegers**, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Sindelfingen/Köln/Freiburg

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg stritten sich eine Patientin mit einer Palladiumallergie und ihr Zahnarzt um die Frage, ob bei der Zahnsanierung Brücken aus einer Legierung, die u. a. einen Palladiumanteil von 36,4 % enthielt, eingesetzt werden durften. Mit seinem Urteil von 04.07.2007 (Az. 5 U 31/05) gab das OLG der Klage auf Schmerzensgeld und Feststellung der Ersatzpflicht statt. Nicht erstattete Behandlungskosten, die Selbstbeteiligung und Fahrtkosten wegen der Entfernung von Brücken und Kronen mussten ersetzt werden.

### Der Fall

Der Zahnarzt hatte bei der Klägerin zur Zahnsanierung Kronen und Brücken eingesetzt. Die Brücken bestanden aus einer Edelmetalllegierung, die u. a. einen Palladiumanteil von 36,4 % enthielt. Bei der Klägerin war zuvor eine Allergie gegen Quecksilber und Palladiumchlorid festgestellt worden. Sie verlangte deshalb mindestens 45.000 EUR Schmerzensgeld und den Ersatz weiterer Schadenspositionen. Außerdem sollte der Beklagte gerichtlich verpflichtet werden, ihr allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der aus der fehlerhaften zahnmedizinischen Behandlung im August/September 1994 entstanden sei und noch entstehen werde.

Der beklagte Zahnarzt bestritt, vor der Behandlung über die Sensibilisierung seiner Patientin in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Selbst in Kenntnis der Sensibilisierung gegen Palladiumchlorid hätte aber kein grober Behandlungsfehler vorgelegen. Die amtliche Empfehlung aus dem Jahre 1993 habe sich allein auf Palladium-Kupfer-Legierungen, nicht aber auf die hier verwendete Gold-Palladium-Legierung bezogen. Eine solche Legierung sei noch bis zum Jahre 2004 hergestellt worden. Außerdem hätte die Patientin sich nach der Zusammensetzung der eingegliederten Metalllegierung erkundigen können.

Das Landgericht (LG) hatte die Klage abgewiesen, weil der Patientin nicht der Nachweis gelungen sei, dass ein fehlerhaftes Vorgehen des Zahnarztes bei der prothetischen Behandlung zu den behaupteten Beeinträchtigungen und Beschwerden geführt habe. Laut Sachverständigengutachten bestand bei der Patientin nur eine Sensibilisierung gegen-

über Palladiumchlorid und Quecksilber von 1 %. Die von ihr angeführten Symptome, u. a. Nieren- und Blasenentzündung, Magen- und Darmprobleme, Stoffwechselstörungen, Ödeme und Schlaflosigkeit, seien nicht mit einer kontaktallergischen Reaktion in Verbindung zu bringen.

Hiergegen legte die Patientin mit der Begründung Berufung ein, das LG habe nicht berücksichtigt, dass dem Zahnarzt ein grober Behandlungsfehler unterlaufen sei, weil er trotz Eintragungen im Allergiepass und entgegen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine palladiumhaltige Legierung verwendet habe. Das LG habe unbeachtet gelassen, dass ihr Zustand sich nach Entfernung auch der letzten palladiumhaltigen Materialien gebessert habe. Die eingebrachten Kronen und Metallstifte hätten in einer schmerzhaften Behandlung entfernt werden müssen. Eine Neuversorgung stehe noch an.

### Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG sprach der Patientin ein Schmerzensgeld von 1.000 EUR statt der geforderten 45.000 EUR zu. Zwar ging der Senat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einem groben Behandlungsfehler aus, weil es aus objektiver Sicht „nicht mehr verständlich sei, bei einem Patienten eine palladiumhaltige Legierung zu verwenden, der von einer diesbezüglichen Allergie berichtet“ habe. Zwischen dem geltend gemachten Gesundheitsschaden und dem groben Behandlungsfehler sei ein haftungsbegründender Ursachenzusammenhang jedoch äußerst unwahrscheinlich. „Das Vorliegen einer solchen Ausnahmekonstellation hat der Beklagte zur Überzeugung des Senats für nahezu alle von der Klägerin behaupteten Beeinträchtigungen bewiesen. Der Sachverständige hat bei seiner ergänzenden Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2007 hinsichtlich der aus den Aufzeichnungen des damaligen Hausarztes der Klägerin folgenden Symptome, vermuteten und nachgewiesenen Erkrankungen einen Ursachenzusammenhang (sogar) ausgeschlossen hinsichtlich der Refluxösophagitis, des lagerungsabhängigen Schwindels, der bakteriellen Urocystitis mit Nephropathie, des viralen grippalen Infekts, des Karpaltunnelsyndroms, der bakteriellen Konjunktivitis



sowie der Bandscheibenprotrusion L5/S1. Gleiches gilt nach Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der weiter angeführten Gürtelrose am Kopf.“

Einen Ursachenzusammenhang mit der zahnprothetischen Behandlung hat der Sachverständige weiter „für äußerst unwahrscheinlich gehalten hinsichtlich des essentiellen Hypertonus, der Gallenblasensteine, der nicht bakteriellen Urocystitis, der Migräneanfälle, der Angina-pectoris-Symptomatik, des Fibromyalgie-Syndroms, des unklaren Abdomens, des Sodbrennens, der Schmerzen im ganzen Körper, der Ohrschmerzen, der inneren Unruhe, des Tinnitus, des Herzklopfens, des Brennens in den Waden und des Juckreizes, der Ödeme im Bereich der Augen, der Schlaflosigkeit, der Konzentrationsschwäche, der Sehstörungen sowie vorge-tragener Hautreaktionen auf dem Rücken, hinter den Ohren und in der Nase.“ Der Sachverständige ist Facharzt für internistische Erkrankungen, worunter auch immunologische Erkrankungen fallen.

Der beklagte Zahnarzt musste sich hingegen die untypische kontaktallergische Erkrankung von Haut- und Schleimhaut (Bläschen an den Lippen, Stippen auf der Schleimhaut, Zahnfleischentzündung, Hautausschläge im Gesicht), die die Klägerin 2 Tage nach der Behandlung bekam und deren Folgen ca. 2 Wochen anhielten, zurechnen lassen. Die grob fehlerhafte Verwendung der Palladiumlegierung war grundsätzlich geeignet, den insoweit einge-

tretenen Schaden zu verursachen. Dies führte zu einem Schmerzensgeld von 1.000 EUR. Außerdem sprach das OLG der Klägerin die Rückzahlung nicht erstatteter Behandlungskosten, die Selbstbeteiligung und Fahrtkosten zu. Es erkannte ferner auf eine künftige Ersatzpflicht hinsichtlich der noch ausstehenden Neuversorgung. Die Kosten des Rechtsstreits bürdete das OLG der Klägerin auf.

### Kommentar

Der Entscheidung ist beizupflichten. Es ist erstaunlich, welche Kausalitätsbedürfnisse selbst anwaltlich beratene Parteien mitunter im Schadenersatzprozess ausleben. Im vorliegenden Fall gelang dem Zahnarzt der Kausalitätsgegenbeweis für die meisten Schadenspositionen. Jedenfalls waren die angeführten Gesundheitsnachteile höchstwahrscheinlich nicht mit der Verwendung der einen Palladiumanteil von 36,4 % enthaltenden Edelmetalllegierung in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Das ändert aber nichts an dem groben Behandlungsfehler, bei bekannter Allergie derartiges Material (1994) zu verwenden. Schon eine bloße Mitverursachung hätte unter Umständen gereicht, der Patientin weitgehende Ersatzleistungen zuzubilligen. Da die Patientin den Prozess angesichts überzogener Schadenersatzforderungen weitgehend verlor, wurden ihr die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt.



### Quintessenz

Die Monatszeitschrift für die gesamte Zahnmedizin

Für Abonnenten gebührenfrei online unter [qd.quintessenz.de](http://qd.quintessenz.de)

### Quintessenz Online Plus

Mit diesem Zusatz-Abo lesen Sie online alle Artikel aus Quintessenz, Quintessenz Zahntechnik, Endodontie, Implantologie, Parodontologie, Kieferorthopädie und dem European Journal of Esthetic Dentistry (deutsch). Informationen unter [www.quintessenz.de/onlineplus](http://www.quintessenz.de/onlineplus)